



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Lexikon des Kapitalvermögens Teil 5: Kon bis Si

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Kapitalvermögen in alphabetischer Form	4
Kontokorrentkonten	4
Korridor-Warrants	4
Laufzeitfonds	5
Lebensversicherung	6
Abschluss bis Ende 2004	6
Checkliste zu Kapital-Lebensversicherungen bis Ende 2004	8
Abschluss ab 2005	9
Checkliste zu den Änderungen bei Lebensversicherungen.....	10
Berechnung des steuerpflichtigen Anteils bei Lebensversicherungen	11
Marktrendite.....	11
Mietkaution	12
Minimax-Floater	12
Minus-Stückzinsen	13
Mismatch-Floater	13
Nießbrauch an Kapitalvermögen	13



Notar-Anderkonten	14
Optionsanleihen.....	14
Optionsgeschäfte.....	15
Optionsprämie	16
Optionsscheine.....	16
Partiarisches Darlehen	19
Pfandbriefe	19
Privatdarlehen	19
Private Equity Fonds	19
Protekt-Aktienanleihen	20
Protekt-Upside-Aktienanleihen	20
Prozesszinsen	21
Puttable Bonds	21
Range Warrants (Bandbreiten-Optionsscheine).....	21
Reits	22
Rentenfonds	22
Reverse Floater	22
Rolling-Zertifikate.....	23
Schatzanweisungen	24
Schatz-Future	24
Side Step Zertifikate	25



Lexikon des Kapitalvermögens Teil 5: Kon bis Si

1. Einführung

Die Kreativität der Kreditinstitute ist unerschöpflich, neue Produktideen prasseln fast wöchentlich auf Anleger nieder. Dabei wird die steuerliche Komponente meist nur im Kleingedruckten des Prospektes erläutert und taucht in den Werbeflyern überhaupt nicht auf. Dabei ist für den Erfolg einer Geldanlage die Rendite nach Steuern Ausschlag gebend. Und die Sichtweise des Finanzamts ist einem stetigen Wandel unterzogen. Neue Gesetze, unzählige Urteile der Finanzgerichte und des EuGH halten auch die Steuerregeln laufend im Fluss.

Wie bei den Lohn- und Mieteinkünften werden auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen oder Dividenden) oder aus privaten Veräußerungsgeschäften (Plus und Minus aus Wertpapierverkäufen) durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Gleichzeitig müssen aber die einzelnen Ertragsarten gesondert behandelt werden, da sie nicht nur in verschiedenen Formen versteuert werden, sondern auch noch nach unterschiedlichen Vorschriften. Hinzu kommt noch der Vorwegabzug von Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag.

Ganz schön kompliziert, zumal sich die Rendite einzelner Anlageformen zum großen Teil nach der Steuerbelastung richtet, andere Produkte hingegen abgabenfrei bleiben.

Da macht es Sinn, die einzelnen Kapitalmarktangebote einmal kritisch unter die Lupe zu nehmen. Die folgende Darstellung in alphabetischer Form soll Ihnen ermöglichen, die Funktion einzelner Produkte zu verstehen, die Vor- und Nachteile für die künftigen Geldanlagen besser einzuordnen zu können sowie steuerliche Aspekte in den richtigen Rahmen zu setzen.

Motto: Wie funktioniert das Produkt, für welchen Anlegertyp ist es geeignet und wie wird es steuerlich behandelt?

Hinweise:

- Wegen der umfangreichen Darstellung und der Anzahl an Seiten wird das Lexikon in sechs Beiträge gesplittet. Diese stehen in alphabetischer Reihenfolge als Informationsangebot zur Verfügung und bieten in ihrer Gesamtheit einen umfassenden Einblick auf die am Markt befindlichen Produkte.
- Einzelne Produkte mit großer Breitenwirkung werden jeweils detailliert in Einzelbeiträgen erläutert. Das gilt etwa für Aktien, Anleihen, Fonds oder Zertifikate. Diese werden an dieser Stelle nur kurz gestreift.
- Der Wandel am Kapitalmarkt und im Steuerrecht vollzieht sich immer schneller. Daher werden die einzelnen Beiträge regelmäßig aktualisiert.



2. Kapitalvermögen in alphabetischer Form

Kontokorrentkonten

Es handelt sich um Girokonten oder sog. "Sichteinlagen". Es ist Ausgangsbasis der Geschäftsbeziehung zwischen dem Bankkunden und dem Kreditinstitut. Mit Kontokorrentkonten kann man nicht nur Gelder ein- und auszahlen, sondern auch in gewissen Grenzen Kredite in Anspruch nehmen. Die Gebühren der Banken sind sehr unterschiedlich und reichen von der kostenlosen Kontenführung bis zu Beträgen von mehreren tausend DM im Jahr.

Dienstleistungsumfang eines Girokontos:

Barein- und -auszahlungen

Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge

Verfügungen per Scheck und Kreditkarte

Spardaueraufträge

Abwicklung von Wertpapiergeschäften (Gegenkonto zum Wertpapierdepot)

Überziehungs- und Ratenkredite

Ausgangskonto für Baufinanzierungen und sonstigen Investitionsvorhaben

Abwicklung/Bankkommunikation per Homebanking

Sofern ein Guthaben verzinst wird, unterliegen die Zinsen dem 30%-igen Zinsabschlag. Bei Zinsen aus Kontokorrentkonten ist der Zinsabschlag nicht auf der Grundlage des Saldos am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, sondern von den einzelnen Habenzinsbeträgen vor der Saldierung zu erheben. Buchungs- sowie Kontoführungsgebühren und Sollzinsen können nicht von einem positiven Habenzins abgezogen werden, selbst wenn die Aufwendungen höher als der Guthabenzins ist.

Der Abschlag entfällt, wenn der Zinssatz unter einem Prozentpunkt liegt (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 bb EStG) oder darüber hinaus der Jahresertrag bei einmaliger Zinszahlung unter 20 DM liegt (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 dd EStG). Kontengebühren stellen Werbungskosten aus Kapitalvermögen dar, wenn über das betreffende Konto Wertpapierabrechnungen erfolgen. Bei mehrfacher Verwendung sind die Kosten aufzuteilen.

Korridor-Warrants

Mit Optionsscheinen spekulieren Anleger in der Regel auf fallende oder steigende Kurse. Bewegen sich diese aber nur wenig, ist mit Warrants kaum Geld zu gewinnen. Diesen Grundsatz umgehen Korridor-Scheine, auch Range-Warrants genannt. Hierbei handelt es sich um die Kombination aus einem Optionsschein und einer Anleihe.

Der Anleger bekommt auf Grund des Optionsscheins täglich einen bestimmten Betrag gutgeschrieben, sofern die Bandbreite des Bezugswerts (meist ein Index) innerhalb des vereinbarten Bereiches liegt. Der Kurs wächst somit an den Tagen, an denen der Index sich innerhalb des Korridors bewegt. Der angesammelte Betrag wird am Laufzeitende ausgezahlt.



Der Kurs dieser Optionsscheine hängt aber auch vom Indexstand ab. Liegt dieser genau in der Mitte der Bandbreite, ist die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Zinsgutschrift am geringsten. So kann es durchaus passieren, dass der Kurs des Scheines permanent sinkt, obwohl seit Tagen eine Gutschrift erfolgt. Grund: Der Index bewegt sich gefährlich auf die obere oder untere Grenze zu und der Fälligkeitstermin ist noch weit entfernt.

Beispiel 1: Die Emission erfolgt bei einem DAX-Stand von 3.500 Punkten zu 6,90 €. Der Schein berechtigt zu einer täglichen Kapitalansammlung von 0,05 €, wenn der DAX zwischen 3.200 und 3.800 Punkten liegt. Bei Fälligkeit beträgt die maximale Auszahlung 10 €. Der innere Wert des Scheins beträgt zu Beginn 0 €, da eine maximale Ansammlung von (200 Tagen x 0,05) 10 Euro möglich ist. Die maximale Rendite liegt bei knapp 45 Prozent und die Möglichkeit der täglichen Ansammlung ist sehr hoch, da sich der Index in der Mitte des Korridors bewegt.

Beispiel 2: Die Emission erfolgt zu 2,60 €. Die täglichen Kapitalansammlung von 0,05 € erfolgt, wenn der DAX zwischen 3.000 und 3.500 Punkten liegt. Bei Fälligkeit beträgt die maximale Auszahlung 10 €. Der innere Wert des Scheins beträgt zu Beginn 0 €, da eine maximale Ansammlung von (200 Tagen x 0,05) 10 Euro möglich ist. Die maximale Rendite liegt bei knapp 285 Prozent, dafür ist die Wahrscheinlichkeit der täglichen Ansammlung gering, da sich der Index exakt auf dem oberen Grenzwert bewegt. Im diesem Falle ist sogar ein Verlust möglich oder sogar wahrscheinlich.

Neben diesen herkömmlichen Scheinen gibt es auch Angebote, bei denen in Tagen außerhalb des Korridors ein Betrag abgezogen wird. Die Endsumme ergibt sich dann aus der Summe der In-Tage minus der Summe der Out-Tage. Ist der Endbetrag negativ, verfällt der Optionsschein wertlos.

Steuerlich können in der Regel nur private Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist vorliegen. Maßgebend ist dann der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufskurs. Diese Sichtweise gilt zumindest für die Korridor-Optionsscheine, bei denen ein Totalverlust zumindest theoretisch möglich ist und der Emittent eine Garantiezahlung zusagt. Verfällt der Schein wertlos, ist dies ein Vorgang auf der Vermögensebene. Den Verlust können Sie steuerlich nur retten, indem der Schein vor Fälligkeit über die Börse verkauft wird.

In Fällen, in denen der Emittent den Korridor so wählt, dass der maximale Endbetrag mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, wird der Kursertrag wie rechnerische Zinsen als Kapitaleinnahme versteuert. Das gilt dann auch bei vorzeitigem Verkauf über die Börse. Der Veräußerungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag. Diese Art des Produkts wird aber nur selten offeriert.

Laufzeitfonds

Es handelt sich um eine besondere Form von Rentenfonds, die zu einem fest vorgegeben Zeitpunkt aufgelöst werden und alle Gelder des Fonds an die Anteilseigner ausschütten. Laufzeitfonds stellen die Ausgabe von neuen Anteilen i.d.R. nach einem gewissen Zeitraum nach der Neuauflage wieder ein und thesaurieren die Erträge sofort wieder.

Die Fondsgesellschaft garantiert bereits zum Auflegungszeitpunkt den Wert, den der Fonds am Laufzeitende mindestens erreichen wird. Starke Kursschwankungen ergeben sich nicht, da die Wahl der Anleihen so getätigt wird, dass alle Wertpapiere spätestens zum Ende des Fonds fällig geworden sind, also ohne Kursrisiko zu 100% ausgezahlt werden.



Da die Laufzeit zu einem bestimmten, fest vorgegebenen Zeitpunkt endet, birgt diese Anlagemöglichkeit einige Nachteile in sich. Die Fondsgesellschaft muss alle Wertpapiere verkaufen, ob der Zeitpunkt nun günstig ist oder nicht. Und: Je näher der Endzeitpunkt rückt, um so geringer wird die Anlagepalette, in die die Fondsgesellschaft investieren kann. Da viele Anleger auch bereits vor dem Endzeitpunkt ihre Anteile zurückgeben, ist der Verkaufszwang gegen Fondsende besonders hoch, und das unabhängig von jeder Börsenlage.

Vorteile bietet diese Fondsart für Anleger, die auf ein bestimmtes Ziel zu einem bestimmten Termin hin sparen, z.B. den Kauf eines neuen Autos. Da der Fonds keine neuen Gelder während der Laufzeit annimmt und somit auch keine neuen Rentenanlagen vornehmen muss, eignet sich der Erwerb ausschließlich in Hochzinsphasen, in der durch die einmalige Wertpapieranlage bis zum Fondsende eine gute Rendite gesichert wird.

Hinweis: Zum Stichwort Investmentfonds gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Lebensversicherung

Abschluss bis Ende 2004

Der Streit um das Für und Wider einer solchen Geldanlage besteht schon seit Jahrzehnten ohne eindeutiges Ergebnis. Doch der einst strahlende Anlagestern hat in der letzten Zeit ein wenig von seinem Glanz verloren. Unglückliche Aktienspekulationen der Versicherer sowie sinkende Garantiezinsen haben eine Diskussion um die Renditen der Lebensversicherungen ausgelöst. Neben den Steuervorteilen werben die Versicherer vor allem mit dem Garantiezins. Dieser beträgt aktuell 2,75 Prozent. Vor wenigen Jahren waren es noch 4,0 Prozent. Allerdings versteht kaum ein Kunde, auf welchen Betrag sich diese Garantie bezieht. Die Basis der Mindestverzinsung ist nicht etwa der monatliche Beitrag, sondern nur der Teil, den die Versicherung für den Kunden tatsächlich anlegt. Bezogen auf den Gesamtbeitrag ist der Garantiezins von 2,75 Prozent je nach Gesellschaft und Laufzeit des Vertrages nur noch 0,5 bis 1,5 Prozent wert.

Bei der kapitalbildenden Lebensversicherung erfolgt neben der Risikoabsicherung ein verzinsliches Ansparen von Teilen des eingezahlten Beitrags. Der Versicherte oder seine Nachkommen erhalten auf jeden Fall einen Versicherungsbetrag ausgezahlt. Die eingezahlte Prämie wird aufgeteilt in einen Risiko-, Verwaltungskosten- und einen Sparanteil.

Der Risikoanteil wird benötigt, wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Laufzeit verstirbt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind an die Versicherungsgesellschaften ja noch nicht ausreichend Gelder eingezahlt worden, um aus diesem Teil die Versicherungssumme an die Begünstigten auszahlen zu können. Die Höhe des Risikoanteils hängt vom Alter des Versicherungsnehmers und der Laufzeit des Vertrags ab. Der Sparanteil steht dem Versicherungsnehmer nach Ablauf der Laufzeit inkl. Zinsen und Gewinnanteilen zur Verfügung.

Der Verwaltungskostenanteil deckt die Provision des Vertreters, die Werbemaßnahmen der Versicherungsgesellschaft und die Verwaltungskosten. Da die Provision sofort beim Vertragsabschluss fällig wird, kalkulieren die Gesellschaften in den ersten Versicherungsjahren meist einen hohen Verwaltungskostenanteil. Daher bekommt der Versicherte bei vorzeitiger Kündigung seines Vertrages in den ersten Jahren oftmals nicht einmal das eingezahlte Geld unverzinst zurück. Dieser als Rückzahlungswert bezeichnete Betrag steigt zu Beginn langsam an und zeigt den



Wert an, den der Versicherungsnehmer bei sofortiger Vertragsauflösung erhalten würde oder mit dem er den Versicherungsvertrag beleihen könnte.

- Fondsgebundene Lebensversicherung: Eine Unterform der Kapitallebensversicherung ist die fondsgebundene Lebensversicherung, bei der die Ansparanteile in Investmentfonds angelegt werden. Bei Fälligkeit der Versicherungssumme kann der Begünstigte wählen, ob er die Summe in bar ausgezahlt haben möchte oder die angesparten Fondsanteile erhalten möchte.
- Lebensversicherung mit Beitragsdepot: Bei der Lebensversicherung mit Beitragsdepot wird ein einmaliger, höherer Geldbetrag an das Versicherungsunternehmen auf ein Sparkonto überwiesen. Von diesem Konto nimmt die Versicherung dann monatlich die Beiträge, das Konto mindert sich also laufend; der jeweils verbleibende Restbetrag wird aber verzinst, auf jeden Fall höher als beim Sparbuch. Der wesentliche Vorteil liegt in der Tatsache, dass diese Form der einmaligen Zahlung steuerlich begünstigt wird, da es sich um normale, laufende Einzahlungen handelt.
- Lebenslängliche Todesfallversicherung: Hierbei wird die versicherte Summe im ungewissen Zeitpunkt des Todes fällig. Sie ist oft mit einer Deckung der Beerdigungskosten verbunden.
- Sonstige Lebensversicherungen: Es handelt sich um Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr.
- Private Rentenversicherung: Hierbei wird nur der Erlebensfall abgesichert. Stirbt der Versicherungsnehmer vor dem Eintrittsalter, verfällt die gesamte Versicherungssumme. Zum Ausgleich dafür sind die Prämien deutlich niedriger, dies könnte für Anleger ohne Nachwuchs interessant sein.
- Direktversicherung: Der Arbeitgeber schließt für seine Arbeitnehmer eine Lebensversicherung ab und zahlt die Beiträge für den Versicherungsnehmer. Vorteil: Auf Grund der pauschalierten Lohnbesteuerung von nur 20% (Zusage bis Ende 2004) kommt der Arbeitnehmer preiswert zu einer Altersabsicherung.

Aus Steuersicht steht jedoch unverändert fest: Die Erträge bleiben zumeist steuerfrei, wenn die Police vor Ende 2004 abgeschlossen worden ist. Die Beiträge können hingegen – wegen der Höchstbeträge bei den Sonderausgaben – nur selten steuerlich geltend gemacht werden. Und wenn doch, dann nur noch mit 88 Prozent.

Der wichtigste Punkt, die Steuerfreiheit der Erträge, wird jedoch nicht in jedem Fall erreicht. Hierzu muss der Versicherte einige Voraussetzungen beachten, die von den Gesellschaften aber in der Regel eingehalten werden.



Checkliste zu Kapital-Lebensversicherungen bis Ende 2004

- ✓ Die Erträge aus Lebensversicherungen sind unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:
- ✓ Kapitalwahlrecht. Bei vereinbartem Kapitalwahlrecht, also der Möglichkeit zur Auszahlung der Versicherungssumme auf einen Schlag, muss die vereinbarte Laufzeit der Versicherung mindestens zwölf Jahre betragen. Vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss darf weder die Versicherungssumme ausgezahlt werden, noch darf der Versicherte vom Vertrag zurücktreten. Bei vorzeitiger Auflösung ist die Gesellschaft verpflichtet, diesen Vorfall dem Wohnsitzfinanzamt des Versicherten zu melden und 25 Prozent Kapitalertragsteuer einzuhalten.
- ✓ Beiträge. Sie müssen laufend – mindestens einmal jährlich – bezahlt werden und nicht nur in einem Einmalbetrag. Das gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- ✓ Todesfallschutz. Der muss während der gesamten Laufzeit mindestens 60 Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beträge betragen. Diese Einschränkung gilt für Versicherungen, die ab 1.4.1996 abgeschlossen worden sind.
- ✓ Keine fondsgebundenen Versicherungen. Zinsen und Dividenden aus den Fondsanteilen – dem Spardepot – sind Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Abzug von 20 Prozent Kapitalertragsteuer oder 30 Prozent Zinsabschlag.
- ✓ Absicherung von Krediten. Die Steuerfreiheit besteht nur, wenn die Lebensversicherungsansprüche zur der Finanzierung von Wirtschaftsgütern eingesetzt werden, die der Einnahmeerzielung dienen.

Liegt eine der vorgenannten Voraussetzung nicht vor, sind die Erträge aus der Police als Kapitaleinnahmen zu versteuern. Maßgebend ist die Auszahlung der Versicherungssumme. Dann führt die Gesellschaft auch 25 Prozent Kapitalertragsteuer ab.

Erhalten Sie bei Fälligkeit der Lebensversicherung statt der Auszahlungssumme eine Rente, sind diese laufenden Zahlungen mit ihrem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte steuerpflichtig, der rechnerische Tilgungsanteil hingegen steuerfrei. Die Besteuerung des Zinsanteiles im Rentenbetrag erfolgt auch dann, wenn die Lebensversicherung grundsätzlich steuerfrei ist. Der Ertragsanteil richtet sich nach der Laufzeit der Rente, bei Zahlung bis zum Tod nach Ihrem Alter bei Rentenbeginn.

Häufig entscheiden sich Versicherungsnehmer während der Laufzeit für eine zuvor nicht vereinbarte Beitragserhöhung. Hierbei stellt sich dann aus steuerlicher Sicht die Frage: Neuer Vertrag oder lediglich eine Änderung des alten?

- Wird der Beitrag erst nach Ablauf von zwölf Jahren erhöht, ohne dass sich die Laufzeit verändert, bleibt der ursprünglich abgeschlossene Vertrag steuerlich begünstigt.
- Die aus dem neuen, erhöhten Vertrag resultierenden Erträge sind nur steuerfrei, wenn die Laufzeit für diese Beiträge erneut mindestens zwölf Jahre beträgt.



- Kommt es nach Ablauf von zwölf Jahren zu einer Vertragsverlängerung, ohne dass sich die monatlichen Beiträge ändern, bleibt der ursprüngliche Versicherungsvertrag steuerlich begünstigt. Voraussetzung: Die Restlaufzeit des Vertrags beträgt mindestens zwölf Jahre.
- Von vornherein vereinbarte Beitragserhöhungen – etwa eine Dynamisierung – fallen nicht unter die Rubrik Neuvertrag. Das gilt selbst dann, wenn Sie die laufende Erhöhung unterbrechen dürfen. Setzen Sie mehr als zwei Jahre hintereinander aus, darf aus steuerlichen Gründen anschließend nicht mehr zur laufenden Erhöhung gewechselt werden. Dies wäre dann ein Neuvertrag, was die Versicherungen aber in der Regel beachten.

Tipp: Wird die Versicherung im Todesfall ausgezahlt, unterliegt sie mit ihrem vollen Wert der Erbschaftsteuer. Und dies unabhängig davon, was der Verstorbene bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlt hat. Wird die Versicherung jedoch vor Fälligkeit verschenkt, zeigt sich das Finanzamt großzügig: Nur zwei Drittel der eingezahlten Prämien oder der Rückkaufswert werden angesetzt. Faustregel: Der Rückkaufswert ist in den ersten, die Prämien sind in den letzten Jahren der Laufzeit günstiger. So bleibt selbst eine Versicherungssumme von 500.000 € bis kurz vor Fälligkeit unter dem Freibetrag für Kinder von 205.000 €.

Vielfach ist es günstiger, den Partner als Versicherungsnehmer und nicht als Begünstigten einzusetzen. Das gilt vor allem für den Lebensgefährten, da hier nur ein Freibetrag von 5.200 € angesetzt wird. Der Partner als Nehmer erhält dann seine eigene Versicherung ausgezahlt.

Die Steuerfreiheit gilt auch für ausländische Lebensversicherungen. Bei diesen Instituten suchen einige Steuersünder einen Rettungsanker. Ihre Überlegung: Sie zahlen bislang unbesteuerter Schwarzgelder in eine Versicherung jenseits der Grenze ein. Die Auszahlung nach mehr als zwölf Jahren bleibt steuerfrei, die alten Sünden sind bis dahin verjährt. Damit wird aus schwarzem weißes Geld, das wieder unbesorgt investiert werden kann.

Abschluss ab 2005

Die Altersvorsorge mittels einer Lebensversicherung nimmt in Deutschland einen deutlich breiteren Raum als jenseits der Grenze ein. Daher ist verständlich, dass die künftige steuerliche Behandlung dieses Produkts den größten Disput auslöste. Bei Neuverträgen findet nun eine völlige Umgestaltung statt. Wie bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften wird das Halbeinkünfteverfahren angewendet, allerdings nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Ansonsten ist der gesamte Kapitalertrag in voller Höhe steuerpflichtig. Dieses letztendlich erzielte Ergebnis wird zu einem geänderten Anlageverhalten führen, auch wenn die ursprünglich geplante volle Steuerpflicht nun doch nicht immer greift.



Checkliste zu den Änderungen bei Lebensversicherungen

Behandlung der **Beiträge**:

- ✓ Versicherungen mit Kapitalwahlrecht und Abschluss vor 2005 fallen zu 88 Prozent unter die sonstigen Vorsorgeaufwendungen.
- ✓ Rentenversicherungen mit Auszahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr können als begünstigte Vorsorgeaufwendungen gelten und dann den Höchstbetrag von 20.000 Euro nutzen. Sie dürfen allerdings nicht vererbbar sein, angespartes Vermögen geht im Todesfall verloren.
- ✓ Die übrigen Policen ohne Kapitalwahlrecht werden wie Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben abgezogen.
- ✓ Ab 2005 abgeschlossene Verträge mit Kapitalwahlrecht sind nicht mehr begünstigt.
- ✓ Behandlung der **Auszahlungen**
- ✓ Bei Verträgen bis 2004, auf die auch schon Beiträge geflossen sind, bleibt es beim derzeitigen Rechtsstand.
- ✓ Die Versicherungssumme ist unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher steuerfrei.
- ✓ Leibrenten werden weiterhin nach den Ertragsanteilen besteuert. Der Satz ab 2005 ist allerdings geringer als der bisher gültige Ertragsanteil, da ein niedriger Diskontierungsfaktor unterstellt wird.
- ✓ Verträge ab 2005 sind unabhängig von Laufzeiten steuerpflichtig.
- ✓ Bei Kapitalwahlrecht stellen die vereinnahmten Erträge aus der Lebensversicherung unabhängig von der Laufzeit Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Die ermitteln sich aus der Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und Summe der eingezahlten Beiträge.
- ✓ Beträgt die Laufzeit mindestens zwölf Jahre und ist die Fälligkeit erst ab dem 60. Lebensjahr terminiert, greift das Halbeinkünfteverfahren. 50 Prozent der errechneten Einnahmen bleiben damit steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt. Damit wurde ein Kompromiss zwischen kompletter Steuerfreiheit und –pflicht genau in der Mitte gefunden.
- ✓ Fondsgebundene Versicherungen werden nach der gleichen Berechnung besteuert.
- ✓ Rentenauszahlungen aus begünstigten Lebensversicherungen werden wie Leibrenten besteuert. Maßgebend für den steuerpflichtigen Anteil ist das Jahr der Erstauszahlung.



Berechnung des steuerpflichtigen Anteils bei Lebensversicherungen

Bei einem ledigen Arzt wird nach Ablauf von zwölf Jahren eine Lebensversicherung in Höhe von 200.000 Euro fällig. Hierzu hat er Prämien von insgesamt 140.000 Euro aufgewendet. Sein übriges Einkommen beläuft sich auf 120.000 Euro.

Vertrag wird geschlossen	2004	ab 2005	
Auszahlung erfolgt	Unerheblich	50. Lebensjahr	65. Lebensjahr
Auszahlungsbetrag	200.000	200.000	200.000
Darin enthaltener Kapitalertrag	60.000	60.000	60.000
Davon steuerpflichtig	0	60.000	30.000
Übriges Einkommen	120.000	120.000	120.000
Zu versteuerndes Einkommen	120.000	180.000	150.000
Einkommensteuer	42.486	67.686	55.086
Steuer auf übriges Einkommen	42.486	42.486	42.486
Steuer auf den Kapitalertrag	0	25.200	12.600
Nettorendite	60.000	34.800	47.400

Ergebnis: Neue Versicherungen erhöhen durch die geballten Einnahmen in einem Veranlagungszeitraum die Progression drastisch. Stehen Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch im Berufsleben, ist das Produkt nahezu uninteressant geworden.

Für das Halbeinkünfteverfahren bei Versicherungen ist nicht Voraussetzung, dass für mindestens fünf Jahre Beitragszahlungen geleistet werden. Ebenfalls muss der Todesfallschutz nicht mehr 60 Prozent der Beitragssumme betragen.

Der Neuabschluss von Kapitallebensversicherungen wird durch die neuen Regeln bis Ende dieses Jahres anschwellen und anschließend versiegen. Die Branche hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Vermittlungsergebnisses verlauten lassen, dass sie nunmehr mit geballter Vertriebskraft Policen nach altem Muster bis Sylvester 2004 an die Bürger bringen will. Das wird – ähnlich wie Ende 1999 – Erfolg haben. Aber anschließend werden andere Anlageformen in den Vordergrund treten. Die bieten zwar nicht unbedingt immer bessere steuerliche Verhältnisse, aber zumindest eine höhere Transparenz.

Steuer-Tipp: Wer bis Sylvester 2004 noch eine Kapitallebensversicherung abschließen möchte, um sich die Steuerfreiheit zu sichern, sollte einen Vertrag mit Dynamik wählen. Denn auch die Sparanteilszinsen aus der dynamischen Erhöhung bleiben steuerfrei.

Marktrendite

Haben Finanzinnovationen keine Emissionsrendite oder können Sie als Anleger diese dem Finanzamt nicht nachweisen, wird als Kapitaleinnahme der Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis eines Wertpapiers angesetzt. Die steuerpflichtige Marktrendite kann in der Regel an Hand der Abrechnungen der Kreditinstitute über den An- und Verkauf berechnet werden. Die Marktrendite wird in der Regel auch als Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag angesetzt.



Diese Methode hat Vor- und Nachteile: Bei Minusgeschäften können Sie den Verlust mit anderen Einnahmen verrechnen – unabhängig von Fristen. Gewinne hingegen sind auch außerhalb des Spekulationszeitraums Kapitaleinnahmen. Die Alternativrechnung nach der Emissionsrendite ist deutlich schwieriger, so dass der Fiskus Ihnen mit der Marktrendite eine zweite, deutlich einfachere Methode an die Hand gibt. Bei Finanzinnovationen, die nicht in Euro notieren, ist das Kursplus oder -minus in dieser Währung zu ermitteln. Erst das Endergebnis wird dann in Euro umgerechnet. Maßgebender Umrechnungskurs ist dabei der Wert am Veräußerungstag. Bei der Ermittlung der Marktrendite sind Nebenkosten, die beim Kauf und Verkauf angefallen sind, nicht zu berücksichtigen.

Mietkaution

Geldbeträge, die der Mieter dem Vermieter als Sicherheit leistet, werden als Kautionsverzinsung angelegt. Die Zinsen erhöhen den Sicherungsbetrag und stehen dem Mieter zu. Sie sind beim Mieter als Kapitaleinnahmen zu dem Zeitpunkt zu versteuern, zu dem sie auf dem Mietkonto gutgeschrieben werden. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag. Einen Freistellungsauftrag kann der Mieter nicht erteilen, da das Sparkonto in der Regel nicht auf seinen Namen lautet.

Weiß die Bank den Namen des Mieters, kann sie eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen Zinsabschlag ausstellen. Sofern sie den Mieternamen nicht kennt, erteilt sie die Steuerbescheinigung an den Vermieter mit dem Vermerk „Treuhandkonto“. Dieser muss die Bescheinigung weiterreichen.

Werden die Kautionskonten mehrerer Mieter auf demselben Konto angelegt – etwa bei einer Wohngemeinschaft – muss der Vermieter eine Feststellungserklärung für die Kapitaleinkünfte der Mieter abgeben. Sieht das Finanzamt wegen Geringfügigkeit von dieser Sonderpflicht ab, muss der Vermieter sämtlichen beteiligten Mietern die anteiligen Kapitalerträge sowie den anteiligen Zinsabschlag mitteilen. Diese Unterlage kann jeder einzelne Mieter dann seiner Einkommensteuererklärung beifügen.

Minimax-Floater

Variabel verzinsliche Anleihen, deren Zinssatz sowohl mit einer Untergrenze als auch mit einer Obergrenze versehen ist (Kombination von Capped Floatern und Drop-Lock-Floater). Wie bei normalen Floatern schwankt der Zinssatz mit dem allgemein fallenden Geldmarktzins, allerdings nur bis zu einem vereinbarten Mindest-/Höchstsatz, und verharrt dort, bis die Zinsen wieder steigen/fallen oder die Anleihe fällig geworden ist. Sie dient dem Anleger bei fallendem, dem Emittenten bei steigendem Marktzins. Je näher Zinsober- und -untergrenze beieinander liegen, desto mehr entspricht der Minimax-Floater einer normalen festverzinslichen Anleihe.

Anlage-Tipp: Wenn sich die Zinsuntergrenze nahe am derzeitigen Zinssatz befindet, ist diese Anleiheform dem "normalen" Floater vorzuziehen. In einer Hochzinsphase eignen sich Minimax-Floater nicht, da der Zinssatz fallen wird und die Untergrenze noch weit entfernt sein dürfte.

Die Zinsen sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern und unterliegen dem 30%-igen Zinsabschlag. Dabei kann es auf Grund der mehrfachen jährlichen Auszahlung auch zu einem mehrfachen Zinsabschlag und somit zu einer Einschränkung des Zinseszinses kommen.



Bei Minimax-Floatern ist der (Zins-) Ertrag von einem ungewissen Ereignis, nämlich dem Referenzzins abhängig und die Zinszahlung erfolgt in unterschiedlicher Höhe. Sie erfüllen somit die Voraussetzungen der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4c und Nr. 4d EStG mit der Folge, dass auch Kursgewinne unter den Kapitaleinnahmen zu erfassen sind.

Minus-Stückzinsen

Hierbei handelt es sich um steuerpflichtige Zinsen, die dem Zeichner einer Anleihe in Form eines Nachlasses vom Zeichnungsbetrag oder als Vorwegzins dafür gewährt werden, dass er die Anleihe vor dem eigentlichen Zinszahlungszeitraum übernimmt. Es handelt sich um steuerpflichtige Kapitaleinnahmen, die dem 30% Zinsabschlag unterliegen. Minus-Stückzinsen sind nicht mit negativen Stückzinsen zu verwechseln, die ein Anleger beim Erwerb einer Anleihe zu zahlen hat und die als negative Kapitaleinnahme behandelt werden.

Beispiel: Firma A&B emittiert am 2.1.02 eine 8%-ige festverzinsliche Anleihe, deren Ausgabekurs 100% ist. Zinszahlungszeitraum ist ab dem 2.1.03, Auszahlung jeweils der 1. Januar. Anleger S erwirbt die Anleihe im Nennwert von einer Million Euro bereits am 1.12.01 für 99,20%. S hat im Jahre 01 hieraus (0,80% x 1.000.000 Euro) 8.000 Euro als Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 (1) Nr. 7 EStG zu versteuern.

Mismatch-Floater

Variabel verzinsten Anleihe, wobei der zugrunde liegende Basis- oder Referenzzins keinen direkten Einfluss auf die Verzinsung des Floaters im Zeitpunkt der Zinsfeststellung hat. Der Zins kann beispielsweise aus dem Durchschnitt von mehreren verschiedenen Zinssätzen, einem identischen Satz zu verschiedenen Zeitpunkten oder mit einigen mathematischen Berechnungsfaktoren errechnet werden. Die abweichende Zinsfeststellung kann dabei, je nach Marktkonstellation über/unter der Rendite von herkömmlichen Floatern liegen.

Die Zinsen sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern und unterliegen dem 30%-igen Zinsabschlag. Dabei kann es auf Grund der mehrfachen jährlichen Auszahlung auch zu einem mehrfachen Zinsabschlag und somit zu einer Einschränkung des Zinseszinses kommen.

Nießbrauch an Kapitalvermögen

Diejenige Person, zu deren Gunsten Kapitalvermögen mit Nießbrauch belastet wird, ist zur Nutzung des Vermögens berechtigt und ihr stehen die Erträge aus dem Kapital (Zinsen, Dividenden) zu (§§ 1068, 1030ff BGB). Der Nießbrauchbesteller bleibt Eigentümer der Wertpapiere.

Die Finanzverwaltung folgt dieser zivilrechtlichen Auffassung jedoch nicht in allen Fällen. Grundvoraussetzung ist, dass die Kapitaleinnahmen beim Nießbraucher auf Grund einer gesicherten Rechtsposition zufließen. In diesem Fall muss der Empfänger eine Mitverfügung über den Kapitalstamm besitzen und die Einkünfte können ihm nicht willkürlich entzogen werden. Für die steuerliche Behandlung des Nießbrauchs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen kommt es insbesondere darauf an, ob ein Zuwendungsnießbrauch vorliegt, also ein Nießbrauch, der vom Eigentümer dem Berechtigten bestellt worden ist, oder ob ein Vorbehalts- oder Vermächtnisnießbrauch gegeben ist:



- **Vorbehaltsnießbrauch:** Ein Vorbehaltsnießbrauch liegt vor, wenn jemand einen Gegenstand zuwendet und sich den Nießbrauch hieran vorbehält. Behält sich der Übertragende von Kapitalvermögen den Nießbrauch vor, sind ihm die Einnahmen zuzurechnen. Anrechenbare Steuern und der Steuerabzug betreffen nur ihn.
- **Vermächtnisnießbrauch:** Ein Vermächtnisnießbrauch liegt vor, wenn im Erbfall ein Erbe auf Grund einer testamentarischen Verfügung einem Dritten (Vermächtnisnehmer) ein Nießbrauch einräumen muss. In diesem Fall hat der Erblasser seine Erben verpflichtet, dass eine andere Person die Erträge aus dem geerbten Kapitalvermögen erhält. Für diesen Vorfall hat die dritte Person - und nicht die Erben - den Ertrag steuerlich zu erfassen. Es gelten somit dieselben Regelungen wie beim Vorbehaltsnießbrauch.
- **Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch:** Der Kapitalinhaber bestellt einem oder mehreren Dritten entgeltlich einen Nießbrauch an seinem Kapital. Dabei stehen das Nießbrauchsrecht und der Wert der Gegenleistung in einem wirtschaftlichen Gleichgewicht. Das Entgelt für die Bestellung stellt für den Inhaber im Jahr des Zuflusses Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Anrechenbare KSt kommt beim Nießbrauchbesteller in Betracht, maximal in Höhe von 3/7 des Nießbrauchsentgelts. Eine Anrechnung kann aber grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Anspruch spätestens im Jahr nach dem Zufluss des Entgelts für den Nießbrauch fällig wird, § 36 Abs. 2 Nr. 3d EStG. Für den Nießbraucher stellen alle Kapitalerträge lediglich eine Einziehung von Forderungen dar, die nicht besteuert werden (BMF vom 23.11.83, BStBl I S. 508).
- **Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch:** Der Kapitalinhaber bestellt einem oder mehreren Dritten, z.B. innerhalb der Familie, unentgeltlich einen Nießbrauch an seinem Kapital. Der Inhaber bzw. Nießbrauchbesteller erzielt Einnahmen aus Kapitalvermögen aus den Zinserträgen, auch wenn ihm die Erträge nicht zufließen (BFH vom 22.8.1990, BStBl 1991 II S. 38). Dies gilt auch für die anrechenbaren Steuern. Der Nießbrauch selber ist ohne steuerliche Auswirkungen.

Notar-Anderkonten

Das sind Konten, auf denen der Notar Gelder seiner Mandanten verwahrt wie etwa den hinterlegten Kaufpreis bei einem Grundstückserwerb. Die Erträge dieser Konten sind den einzelnen Mandanten zuzurechnen und unterliegen dem Zinsabschlag. Die Bank stellt eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Notars als Kontoinhaber aus und vermerkt das Anderkonto. Der Notar leitet die Bescheinigung an die Berechtigten weiter, die sie beim Finanzamt vorlegen können.

Optionsanleihen

Diese festverzinslichen Wertpapiere mit festem Rückzahlungstermin geben Aktiengesellschaften aus, um sich am Kapitalmarkt Geld von Anlegern zu beschaffen. Optionsanleihen führen an der Börse zumeist ein Schattendasein, obwohl sie steuerlich attraktiv sein können. Bei der Neuemission wird eine Anleihe mit dem Recht verbunden, eine bestimmte Aktie zu einem festgelegten Kurs kaufen zu dürfen. Dieses Recht kann als Optionsschein von der Anleihe getrennt und separat an der Börse verkauft werden. Die Anleihe ohne das Zusatzrecht wird dann mit einem Abschlag gehandelt, da der Zinssatz vergleichsweise gering ist. Das Papier ohne Option genießt dieselben steuerlichen Vorzüge wie eine niedrig verzinsten Anleihe. Im Klartext: Die Minizinsen



werden versteuert, der Kursertrag bis zur Fälligkeit bleibt nach einem Jahr frei von Abgaben an den Fiskus.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Optionsgeschäfte

Es handelt sich um bedingte Termingeschäfte, bei denen man die Möglichkeit - aber nicht die Verpflichtung - hat, gegen Zahlung einer Prämie (Optionsprämie) eine gewisse Ware (Gold, Aktien, Anleihen, Weizen, Öl usw.) oder einen bestimmten Wert (z.B. den Dollar oder einen Index) in Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen (optio = Wahl, Wunsch). Während man beim Erwerb von Aktien oder Edelmetallen nur auf Kurssteigerungen spekulieren (hoffen) kann, ist im Optionsgeschäft auch die Gewinnmöglichkeit bei fallenden oder stagnierenden Kursen möglich.

Optionsgeschäfte bieten sich an für

die Absicherung von Risiken auf Grund einer entsprechenden Direktanlage, angepaßt an die Risikobereitschaft des Beteiligten,

die Gewinnmöglichkeit mit geringerem Kapitaleinsatz als bei der direkten Investition,

die Spekulation auf fallende Kurse,

Ausnutzung von Marktbewegungen durch die Verbindung von mehreren Optionsgeschäften miteinander.

Optionsgeschäfte sind keine Errungenschaft der letzten Jahre, sondern lassen sich in ihrem grundsätzlichen Charakter bis in die Antike zurückverfolgen. Die Idee stammt aus dem Rohstoffhandel und erreichte ihren Höhepunkt im 17. Jahrhundert insbesondere in den Ländern, die regen Schiffsverkehrsverkehr betrieben. Der Handel mit Optionen wurde erst viel später auch auf Aktien übertragen und erfolgte zu Beginn nur über kurze Zeiträume. Inzwischen besteht eine breite Palette von Möglichkeiten, Optionsgeschäfte abzuschließen, sowohl hinsichtlich der Waren- als auch der Laufzeitauswahl.

Mit Optionsscheinen haben Optionen nichts zu tun, es handelt sich schlicht um Wertpapier-(Waren-)Termingeschäfte. Chancen und Risiken mit Optionen sind weitaus höher als bei anderen Geldanlagen, nichts für schwache Nerven und erfordern unbedingt einige Grundkenntnisse der Spielregeln im Optionengeschäft.

Im engeren Sinne erwirbt bei einem Optionsgeschäft der Käufer der Option (Optionsnehmer) vom Verkäufer der Option (Optionsgeber oder sog. Stillhalter) gegen Bezahlung einer Optionsprämie das Recht, eine bestimmte Anzahl zum Optionshandel zugelassener Basiswerte (z.B. Aktien) am Ende der Laufzeit oder jederzeit innerhalb der Laufzeit der Option (so möglich bei EUREX-Optionen) zum vereinbarten Basispreis entweder vom Verkäufer der Option zu kaufen (Kaufoption oder Call) oder an ihn zu verkaufen (Verkaufsoption oder Put).

Diesem Recht des Optionskäufers steht die entsprechende Verpflichtung des Verkäufers der Option gegenüber, die Basiswerte zu liefern oder abzunehmen, wenn der Optionskäufer sein Optionsrecht ausübt. Ist die effektive Abnahme oder Lieferung des Basiswerts auf Grund der Natur der Sache (z.B. Indizes) oder auf Grund der Handelsbedingungen (z.B. bei EUREX-Optionen auf Na-



mensaktien oder Kurzfristzinsen) ausgeschlossen, besteht die Verpflichtung des Optionsgebers bei Ausübung der Option durch den Optionskäufer in Zahlung der Differenz zwischen vereinbartem Basispreis und Tageskurs des Basiswertes (Barausgleich oder Cash-Settlement).

Hinweis: Zum Stichwort Termingeschäfte gibt es separate Beiträge, die sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Optionsprämie

Die beim Kauf einer Option gezahlte Prämie stellt Anschaffungsnebenkosten eines Calls dar, bei einem Put ist sie unbeachtlich.

Wird die Option veräußert, liegen sonstige Einkünfte gem. § 22 (1) Nr. 3 EStG vor. Die anschließend im Rahmen eines Glattstellungsgeschäftes gezahlte Prämie darf als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften verrechnet werden.

Optionsscheine

Wertpapiere, auch "warrants" genannt, die gegen Zahlung einer Prämie das Recht - aber nicht die Pflicht - verbriefen, eine bestimmte Menge eines vorher festgelegten Basiswerts zu kaufen (Call-Optionsscheine) oder zu verkaufen (Put-Optionsscheine). Als Basiswerte kommen insbesondere Aktien, Anleihen, Zinsen, Währungen, Rohstoffe, Indizes oder sonstige Baskets (Körbe) in Frage.

Optionsscheine eröffnen im Rahmen der vorhandenen Anlagealternativen die Möglichkeit, mit vergleichsweise geringem Kapitaleinsatz von unterschiedlichen Marktentwicklungen zu profitieren. Sie verschaffen ein großes (theoretisch unbegrenztes) Gewinnpotential bei gleichzeitiger Begrenzung des Risikos auf den Kapitaleinsatz. Als Absicherungsinstrument eingesetzt begrenzen sie das einem Portfolio innewohnende Risiko, ohne dass auf Gewinnchancen verzichtet werden muss.

Man unterscheidet zwei Typen von Optionsscheinen:

Call-Optionsschein (Kaufoption). Der Käufer dieses Optionsscheins hat das Recht, den Basiswert innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem vorher festgelegten Preis zu kaufen. Der Inhaber eines Call-Scheins profitiert von steigenden Kursen des Basiswertes. Fällt der Basiswert wider Erwarten, verliert der Optionsschein an Wert.

Put-Optionsschein (Verkaufsoption). Der Käufer dieses Optionsscheins hat das Recht, den Basiswert innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem vorher festgelegten Preis zu verkaufen. Der Inhaber eines Put-Scheins profitiert von fallenden Kursen des Basiswerts. Steigt hingegen der Basiswert wider Erwarten, verliert der Optionsschein an Wert.

Käufer von Call- und Put-Optionsscheinen haben unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Preisentwicklung des Basiswertes und setzen vor allem darauf, dass sich der Basiswert in eine bestimmte Richtung entwickelt. Haben Sie die Entwicklung richtig eingeschätzt, so wird das Investment profitabel sein. Im gegenteiligen Fall wird es dagegen an Wert verlieren, was im Einzelfall den Verlust der eingesetzten Optionsprämien bedeuten kann.

Doch in den letzten Jahren hat der Anleger neben den klassischen Put/Call-Scheinen eine kaum zu überblickende Vielzahl von Möglichkeiten, sein Geld zu investieren. Dabei ist die Vielfalt für den privaten Anleger derzeit nahezu unüberschaubar geworden.



Optionsscheine stellen vom Grundsatz her eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Anlagepektrums dar, denn auch Portefeuilles mit geringem Volumen sollten möglichst breit gestreut werden, um Ertragspotentiale auszuschöpfen und Risiken zu vermindern. Sie bieten sich somit zur Depotbeimischung an.

Anstelle des Bezugs oder der Lieferung des Basiswerts bei Ausübung des Optionsrechts können die Emissionsbedingungen der O'scheine einen Barausgleich in Geld vorsehen. Dies geschieht regelmäßig dort, wo eine Übertragung des Basiswerts gar nicht möglich ist, z.B. bei einem Index oder bei Put-Scheinen.

Kriterien eines Optionsscheins sind u.a. seine Laufzeit, das Optionsverhältnis und der Basispreis.

Beim Barausgleich (Cash Settlement) findet bei Ausübung kein Erwerb (bzw. Verkauf beim Put-Schein) statt; vielmehr wird der Differenzbetrag zwischen vereinbartem Preis und aktuellem Marktwert des Basiswertes ermittelt und an den Optionsscheininhaber ausbezahlt.

Die Laufzeit eines Scheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung (Emission) bis zu dem Tag, an dem das Optionsrecht erlischt, d.h. letztmalig ausgeübt werden kann. Danach erlischt das Optionsrecht, der Schein wird wertlos. Der amtliche Handel der Optionsscheine endet üblicherweise einige Tage vor Ablauf der Laufzeit, um allen Optionsscheinern ausreichend Zeit zur Ausübung der Option zu geben. Außerbörslich wird jedoch bis zum letzten Tag weiter gehandelt.

Man unterscheidet grundsätzlich zwei verschiedene Ausübungsmöglichkeiten, den amerikanischen und den europäischen Typ. Bei Optionsscheinen amerikanischen Typs (American style, amerikanische Option) kann der Optionsscheininhaber das Optionsrecht an jedem Börsentag innerhalb der Laufzeit ausüben. Bei Optionsscheinen europäischen Typs (European style, europäische Option) kann der Optionsscheininhaber das Optionsrecht nur am Ende der Laufzeit ausüben. Eine weitere, aber recht seltene Ausübungsart ist die nach asiatischem Typ. Hier wird der Basispreis erst am Ausübungstag (Verfalltag) ermittelt und errechnet sich aus dem Durchschnittswert aller Kurse des Basiswertes während der gesamten Laufzeit (oder eines sonstigen, fest bestimmten Zeitraums) des Optionsscheins. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren Ausübungsmöglichkeiten, die bei der Emission jeweils festgelegt werden, beispielsweise die Ausübung innerhalb eines festen Zeitraums während der Laufzeit.

Das Optionsverhältnis (Bezugsverhältnis) drückt aus, wie viele Einheiten des Basiswertes der Optionsscheininhaber durch die Ausübung der Option kaufen/verkaufen kann. Beim Barausgleich gibt das Optionsverhältnis an, wie viele Einheiten des Basiswerts bei der Berechnung des Barausgleichs zugrunde gelegt werden.

Der Basispreis ist der voraus festgelegte Preis, zu dem bei Ausübung des Optionsrechts der Basiswert gekauft/verkauft werden kann. Bei Barausgleich dient der Basiswert zur Berechnung des Differenzbetrags.

Der Schein ist ein Spekulationspapier, der aktuelle Optionsscheinkurs steht in enger Verbindung zum Kurs des Basiswerts, wobei allerdings der Preis des Optionsscheins im Verhältnis zu dem des Basiswerts i.d.R. geringer ist. Jede Preisveränderung beim Basiswert löst meist eine prozentual stärkere Veränderung im Preis des Optionsscheins aus (Hebelwirkung, Leverage-Effekt). Daher partizipiert ein Optionsscheininhaber überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts - allerdings



auch an Kursverlusten. Umgekehrt verhält es sich bei Put-Scheinen, hier erzielt der Optionsscheininhaber überdurchschnittliche Gewinne bei Kursverlusten des Basiswerts. Insoweit kann der Anleger auf Grund seiner künftigen Kurserwartung für den Basiswert entweder Put-Scheine (Erwartung fallender Kurse) oder Call-Scheine (Erwartung steigender Preise) erwerben.

Der Optionsscheinkäufer ist i.d.R. nicht daran interessiert, das Optionsrecht auszuüben (d.h. den Basiswert zu erwerben); vielmehr kommt es ihm darauf an, den Schein noch während der Laufzeit zu einem höheren Preis wieder verkaufen zu können und hierdurch einen Veräußerungsgewinn zu erzielen. Die einzige Ertragschance, die ein Optionsschein hat, besteht in der Steigerung seines Kurswerts. Verluste können nicht mit anderen Erträgen kompensiert werden, da der Schein keinen Zins-/Dividendenanspruch und somit keinen laufenden Ertrag verbrieft.

Optionsscheine bieten sich für denjenigen Anleger an, dem die Aktienanlage nicht spekulativ genug ist. Sie können aber auch zur Kursabsicherung verwendet werden. Sie sind an den Finanzmärkten stark im Kommen, der Kurszettel wird täglich dank der Emissionsfreude der Kreditinstitute größer. Mit Optionsscheinen lassen sich enorme Gewinnchancen realisieren, aber auch Verluste bis hin zum Totalverlust sind immer wieder möglich. Ein Spieler arbeitet immer gegen den Anleger: die Zeit!

Eignen sich solche Scheine dann überhaupt für den Normalanleger? Ja, wenn er mit dem nötigen Rüstzeug gewappnet besonnen am Markt reagiert. Aus diesem Grund erfolgt ein Exkurs über die Anlagemöglichkeit in Optionsscheinen als Ergänzung oder Ersatz von herkömmlichen Anlagen in Wertpapieren.

Für die Einkommensteuer sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Erfolgt eine Veräußerung des Optionsscheins innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kauf über die Börse, handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, dass mit dem Gewinn der Einkommensbesteuerung unterliegt. Ein Verlust kann mit anderen, positiven Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

Wird der Optionsschein durch Ausgleich über Cash-Settlement ausgeübt (z.B. bei Index- oder Zins-OS), handelt es sich um ein steuerbares Differenzgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Wird der Optionsschein innerhalb von 12 Monaten ausgeübt, indem der zu Grunde liegende Basiswert (z.B. eine Aktie) zum Bezugskurs erworben wird, bleibt das Geschäft auf den Optionsschein in allen Fällen steuerfrei.

Werden die über den OS erworbenen Wertpapiere innerhalb von zwölf Monaten seit dem Zeitpunkt der Ausübung wieder veräußert, liegt ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft auf das Wertpapier vor. Der gezahlte Optionsscheinpreis, die Spesen sowie der Bezugskurs (Ausübungspreis) sind als Anschaffungskosten zu berücksichtigen, d.h. sie mindern als Werbungskosten gem. § 23 Abs. 4 EStG den Veräußerungsgewinn.

Werden die über den OS erworbenen Wertpapiere in einem längeren Zeitraum als zwölf Monate nach der Ausübung veräußert, ergibt sich kein steuerpflichtiger Vorgang.

Wird der Optionsschein vom Anleger wertlos verfallen gelassen, entsteht ein Verlust auf der Vermögensebene, der auch innerhalb des 12-Monats-Zeitraums nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit Gewinnen verrechnet werden darf.



Aus den vorgenannten steuerlichen Behandlungsarten ergeben sich nun einige Anlagevariationen und Strategien, um unnötige Steuerzahlungen zu vermeiden:

Gewinne mit OS sollten erst nach 12 Monaten realisiert werden.

Optionsscheine nie wertlos verfallen lassen, da keine steuerlichen Verluste vorliegen können.

Versuchen Sie, Verluste mit OS innerhalb von zwölf Monaten zu realisieren um sie mit anderen Spekulationsgewinnen zu verrechnen.

Bei kurzfristigen Aktienspekulationen ist es günstiger, auf steigende Kurse durch Optionsscheine und anschließendes Lieferung der Aktien zu setzen, da das Cash-Settlement sofort steuerbar ist, ein Aktienkursgewinn aber erst bei einer späteren Veräußerung steuerpflichtig werden kann.

Anstelle einen OS-Verlust nach zwölf Monaten ohne Auswirkung verkraften zu müssen, lohnt in den meisten Fällen die Ausübung und der sofortige Verkauf des Basiswertes. Der dortige Verlust (OS-Prämie + Ausübungspreis - Verkaufspreis Aktie) ist dann steuermindernd absetzbar.

Partiarisches Darlehen

Verzinsliches Darlehen, dessen Zinshöhe auch vom Gewinn eines Unternehmens abhängig ist. Die Vereinbarungen sind in etwa vergleichbar mit einer stillen Gesellschaft. Beim partiarischen Darlehen steht jedoch die Kreditgewährung im Vordergrund.

Die Zinsen stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und unterliegen dem 25%-igen Abzug von KapESt (§§ 43 Abs. 1 Nr. 3, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen eines partiarischen Darlehens eine gewinnunabhängige Vergütung gezahlt wird.

Pfandbriefe

Diese soliden und leicht höher als Bundesanleihen verzinste Wertpapiere haben steuerlich keine Besonderheiten. Die Zinsen sind Kapitaleinnahmen und unterliegen dem Zinsabschlag, sofern sie in einem inländischen Depot lagern. Das gilt auch für die in Mode gekommenen ausländischen Pfandbriefe.

Privatdarlehen

Kredite zwischen Privatpersonen unterliegen nicht dem Zinsabschlag. Die Erträge sind aber als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Genauer hin schaut das Finanzamt besonders bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen. Die Frage: Wird das Darlehen nur gewährt, um Steuern zu sparen, oder ist es wirtschaftlich sinnvoll – und wäre es so auch mit fremden Dritten vereinbart worden.

Gewähren Sie ein zinsloses Darlehen, kann Ihnen das Finanzamt dennoch Kapitalerträge zurechnen. Das gilt etwa in den Fällen, in denen ein Verkauf mit einem Kredit gekoppelt ist. Dann wird nämlich nur der abgezinste Betrag als Kaufpreis angesetzt und der Rest ist als laufender Zinsertrag steuerpflichtig.

Private Equity Fonds

Mit diesem Modell wird der Aufbau junger Unternehmen finanziert, die entweder neu gegründet oder aus einem bestehenden Betrieb ausgegliedert werden. Dabei beteiligen sich Anleger an ei-



nem Fonds, der Anteile an verschiedenen Wachstumsfirmen erwirbt. Nach den Aufbaujahren sollen die Beteiligungen dann gewinnbringend verkauft werden. Der Fonds wird in der Regel als Personengesellschaft geführt.

Aus Steuersicht ist entscheidend, ob der Fonds eine Vermögensverwaltung oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Denn nur im ersten Fall sind die späteren Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei. Die laufenden Erträge unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren. Ein maßgebendes Kriterium für die Vermögensanlage ist, dass der Fonds die Beteiligungen länger als fünf Jahre behält.

Protekt-Aktienanleihen

Sie zeichnen sich dadurch aus, dass das eingesetzte Kapital des Anlegers zu einem gewissen Prozentsatz – dem so genannten Mindestrückzahlungskurs – garantiert wird. Damit ist das Verlustpotential für den Anleger begrenzt. Denn anders als bei normalen Aktienanleihen erfolgt die Lieferung der zu Grunde liegenden Aktien nur dann, wenn ihr Kurs am Fälligkeitstag zwischen dem Mindestkurs und dem Basispreis liegt.

- Notiert der Aktienkurs oberhalb des Basispreises, erhält der Anleger den Nominalbetrag zurückgezahlt.
- Bei einem Aktienkurs zwischen Nominalwert und Mindestpreis wird die Aktie geliefert.
- Liegt der Aktienkurs unter dem Mindestkurses, wird ein festgelegter Mindestrückzahlungskurs gezahlt.
- Die Zinsen werden unabhängig vom Kursverlauf in jedem Fall gezahlt, sind aber in der Regel geringer als bei herkömmlichen Aktienanleihen.

Die Protektoranleihe schützt den Investor also bei stark fallenden Aktienkursen. Die Zinsen sind im Jahr der Zahlung zu versteuern und unterliegen dem Zinsabschlag. Werden bei Fälligkeit statt des Nennwerts Aktien geliefert oder der Mindestrückzahlungskurs gezahlt, ergibt sich für den Anleger ein Verlust. Der kann auch nach Ablauf der Spekulationsfrist mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnet werden.

Die erhaltenen Aktien werden zum Zeitpunkt der Einbuchung ins Depot wie ein Kauf behandelt. Folge: Es beginnt eine neue Spekulationsfrist. Wird die Protektoranleihe vor Fälligkeit über die Börse verkauft, ist das Plus oder Minus unabhängig von Fristen als Kapitaleinnahme zu deklarieren.

Protekt-Upside-Aktienanleihen

Sie zeichnen sich durch einen Zusatzbonus im Vergleich zu herkömmlichen Protekt-Aktienanleihen aus. Denn liegt der Kurs des Basiswertes bei Fälligkeit über dem Basispreis, erhalten Anleger nicht nur den Nennwert zurück, sondern partizipieren zusätzlich vom Kursplus, beispielsweise zu 50%. Dafür gibt es deutlich weniger Zinsen als bei der normalen Variante. Der Mindestrückzahlungskurs ist weiterhin garantiert. Damit ist das Verlustpotential für den Anleger begrenzt, die Gewinnaussicht hingegen nicht.



- Notiert der Aktienkurs oberhalb des Basispreises, erhält der Anleger den Nominalbetrag plus einen Prozentsatz des übersteigenden Betrages ausgezahlt.
- Bei einem Aktienkurs zwischen Nominalwert und Mindestpreis wird die Aktie geliefert.
- Liegt der Aktienkurs unter dem Mindestkurses, wird ein festgelegter Mindestrückzahlungskurs gezahlt.
- Die Zinsen werden unabhängig vom Kursverlauf in jedem Fall gezahlt, sind aber in der Regel geringer als bei herkömmlichen Aktienanleihen.

Prozesszinsen

Die erhaltenen Zinsen, die auf Grund eines gerichtlichen Verfahren zufließen, sind Kapitaleinnahmen.

Puttable Bonds

Es handelt sich um Anleihen, die während ihrer Laufzeit und vor Endfälligkeit vom Gläubiger (Anleihebesitzer) gekündigt werden können (Gegensatz zu Callable Bonds). Der Preis und die mögliche Kündigungszeitpunkte sind in den Anleihebedingungen festgelegt. Dabei kann die Kündigung jederzeit oder (Regelfall) zu fest vorgegebenen Zeitpunkten innerhalb der maximalen Anleihenlaufzeit erfolgen.

Diese Anleihe spielt ihren Vorteil aus, wenn die Kapitalmarktzinsen sinken. Dann kann der Anleger sein Geld aus dem Investment abziehen und in Papiere mit höherer Verzinsung wechseln. Steuerlich ergeben sich keine Besonderheiten, die Zinsen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Zinsabschlag.

Range Warrants (Bandbreiten-Optionsscheine)

Kombination von mehreren Optionsscheinen, mit denen der Käufer das Recht auf Zahlung eines bestimmten, über dem Optionspreis liegenden Betrags (Ausübungsbetrag) durch den Emittenten erwirbt, wenn der Kurs des Bezugswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt. Liegt der Kurs außerhalb dieser Bandbreite, erhält er nur das eingezahlte Kapital (den Optionsscheinpreis) zurück. Durch den i.d.R. gemeinsamen Erwerb von zwei Scheinen ist die Wahrscheinlichkeit des Gewinns sehr hoch.

Beispiel: Ein Kreditinstitut emittiert am 2.1.01 den Speku-Optionsschein zum Preis von 100 Euro. Der Schein berechtigt zu einem Rückzahlungspreis von 115 Euro, wenn der DAX am 2.1.03 zwischen 3000 und 5500 Punkten liegt.

Da die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bandbreite sehr hoch ist, ergibt sich eine von vornherein beabsichtigte normale Verzinsung. Sie ähneln in ihrer Ausstattung den Capped Warrants.

Steuerliche Behandlung: Die vereinnahmte Prämien im Zeitpunkt der Rückzahlung (Verkaufs – Einkaufspreis) stellen Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 (1) Nr. 7 EStG dar, die dem 30%-igen Zinsabschlag unterliegen, da in jedem Fall die Kapitalrückzahlung garantiert wird.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung stellen die rechnerischen Zinsen Einnahmen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG dar und berechnen sich nach der Marktwert-Rendite, da eine Emissionsrendite nicht



errechnet werden kann. Der Gesetzgeber begründet die Steuerpflicht aus der Tatsache, dass in wirtschaftlicher Hinsicht der veranschlagte Betrag den Zins für das überlassene Kapital darstellt

Sollte wider Erwarten der Bezugswert außerhalb des Rahmens liegen, entstehen keine steuerpflichtigen Einnahmen, da ausschließlich das Kapital zurückgezahlt wird.

Reits

Bei solchen Real Estate Investment Trusts handelt es sich um börsennotierte US-Immobilien Gesellschaften, die von der US-Körperschaftsteuer befreit sind, wenn sie mindestens 95 Prozent ihrer steuerpflichtigen Einnahmen an die Anteilseigner ausschütten. Reits-Fonds investieren in solche Gesellschaften. Die Besteuerung erfolgt wie bei herkömmlichen Investmentfonds, die in Aktien investieren. Eine Reihe der angebotenen Fonds ist in Deutschland nicht zum Vertrieb zugelassen, eignet sich somit auf Grund der steuerlichen Diskriminierung nicht zur Anlage. Im Inland zugelassene Fonds werden normal besteuert mit der Folge, dass die von der Fondsgesellschaft erzielten Kursgewinne für den Anleger steuerfrei bleiben.

Rentenfonds

Anleger müssen die Zinsen versteuern, unabhängig davon, ob die Erträge ausgeschüttet oder thesauriert werden. Liegen sie in einem inländischen Depot, fällt auf die Erträge Zinsabschlag an. Der Wegfall des Zwischengewinns beim An- und Verkauf eröffnet Anlegern besonders bei Rentenfonds neue Steuergestaltungsmöglichkeiten.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Reverse Floater

Sonderform von variabel verzinslichen Anleihen, auch Inverse Floater oder Bull Floater genannt. Wie der Name schon andeutet, entwickelt sich der Zinsertrag in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz, steht somit in negativer Korrelation zum aktuellen Zins. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt durch Subtraktion des Referenzzinssatzes von dem in den Anleihebedingungen vorgegebenen Festzins. Als Basiszins dient der EURIBOR oder der LIBOR (Frankfurt bzw. London Interbank Offered Rate).

Beispiel: Konditionen: Verzinsung von 13%, vierteljährlicher Abzug des EURIBOR-Satzes. Steigt der EURIBOR-Satz auf 9%, ergibt sich eine $(13 - 9)$ 4%-ige Verzinsung, bei einem Fall des EURIBOR-Satz auf 5% beträgt der variable Zinssatz $(13 - 5)$ 8%.

Auf Grund der Gegenläufigkeit von Anleiheverzinsung und aktuellem Marktzins ergeben sich (im Gegensatz zu normalen Floatern) extrem starke Kursschwankungen an der Börse. Die Kursausgänge verlaufen gleichgerichtet, sind jedoch stärker ausgeprägt als bei normalen festverzinslichen Anleihen, als Faustformel geht man von doppelt so hohen Schwankungen aus.

Anlagechancen: Die Investition lohnt sich insbesondere bei der Erwartung von fallenden Zinsen. Diese Floater sollten in der Nähe des unteren Marktzinses veräußert werden. Das Risiko für einen Anleger ist besonders hoch, wenn sich der Anstieg der langfristigen Marktzinsen anbahnt, auch wenn die kurzfristigen (noch) fallen sollten. Die Verzinsung richtet sich zwar nach den Kurzfristzinsen, die Kursbewegung allerdings nach dem langfristigen Marktzins.



Noch spekulativer sind die Reverse Floater, die mit doppeltem Satz ausgestattet sind. Hier ist die Volatilität dreimal so hoch wie bei normalen Anleihen.

Beispiel: Konditionen: Verzinsung von 19%, vierteljährlicher Abzug des doppelten EURIBOR-Satzes. Steigt der EURIBOR-Satz auf 9%, ergibt sich eine $(19 - 2 \times 9)$ 1%-ige Verzinsung, beim einer Absenkung des EURIBOR-Satzes auf 5% ein Zinssatz von $(19 - 2 \times 5)$ 9%.

Die Zinsen sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern und unterliegen dem 30%-igen Zinsabschlag. Dabei kann es auf Grund der mehrfachen jährlichen Auszahlung auch zu einem mehrfachen Zinsabschlag und somit zu einer Einschränkung des Zinsezinsseffektes kommen.

Bei Floatern ist der (Zins-) Ertrag von einem ungewissen Ereignis, nämlich dem Referenzzins abhängig und die Zinszahlung erfolgt in unterschiedlicher Höhe. Sie erfüllen somit die Voraussetzungen des § 20 (2) Nr. 4c und Nr. 4d EStG mit der Folge, dass auch Kursgewinne, berechnet nach der \rightarrow Marktwert-Rendite (eine Emissionsrendite ist auf Grund der schwankenden Zinssätze nicht möglich), unter den Kapitaleinnahmen zu erfassen sind.

Bei allen anderen Arten als dem herkömmlichen Floater, also auch für den Reverse-Floater, erfolgt eine Besteuerung wie bei Kursdifferenzpapieren mit Zinsabschlag auf einen Veräußerungsgewinn oder sogar der Ersatzbemessungsgrundlage, allerdings auch der Möglichkeit der Erfassung von Verlusten als negative Einnahmen.

Rolling-Zertifikate

Diese neue Wertpapierart ist eine Unterform der Discount-Zertifikate. Sie haben in der Regel keine Laufzeitbegrenzung, eignen sich daher auch zur permanenten Einzahlung über Sparpläne.

Entscheidendes Kriterium ist jedoch der Cap, die Obergrenze, bis zu der Anleger an Kurszuwächsen partizipieren. Der Cap wird jeden Monat an den aktuellen Kurs des Basiswertes (Aktie, Basket oder Index) angepasst. Somit muss der Anleger nicht permanent auf den Fälligkeitszeitraum achten, auf der anderen Seite ist der gewährte Discount deutlich geringer als bei herkömmlichen Produkten.

Eine weitere Anlagestrategie basiert auf dem Grundsatz, dass das Rolling-Papier kontinuierlich in Discount-Zertifikate auf einen Index mit einer Restlaufzeit von einem Monat investiert. Die Idee: Anleger können den Ertrag maximieren, da zwölf Discounts in der Regel deutlich mehr Gewinne abwerfen als ein Zertifikat mit einer einjährigen Laufzeit.

Und das funktioniert wie folgt: Einmal im Monat wird in ein Discount-Zertifikat mit einer Laufzeit von einem Monat investiert. Der Erlös des abgelaufenen Engagements wird in ein neues Zertifikat investiert. Dabei kann – zumindest gleichbleibende Kurse vorausgesetzt – durch den jedes Mal ausgenutzten Discount ein höherer Betrag in das neue Engagement investiert werden. Liegt der Kurs unter dem Einstandspreis mit Rabatt, steht im folgenden Monat weniger Geld zur Verfügung.

Für die rollende Arbeit verlangen die Emissionshäuser allerdings eine Managementgebühr, die bei herkömmlichen Discounts nicht anfällt. Auf der anderen Seite erspart sich der Anleger die Spesen, die für eine permanente Wiederanlage erforderlich wäre.



Steuerlich ergeben sich aus diesen neuen Papieren keine abweichenden Regelungen. Mangels laufender Erträge ist lediglich der Kursgewinn binnen eines Jahres zu versteuern. Der eingekaufte Discount stellt keine Kapitaleinnahme dar.

Schatzanweisungen

Schuldbuchforderungen gegen den Bund, die in das Schuldbuch der Bundesschuldenverwaltung eingetragen werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Unverzinsliche Schatzanweisungen nennt man U-Schätze, verzinsliche Kassenobligationen. Die Zinsen der verzinslichen Anweisungen stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und unterliegen dem Zinsabschlag. Die rechnerischen Zinsen (Erwerbs- und Einlösewert) sind bei unverzinslichen Schatzanweisungen als abgezinste Anleihen zu versteuern und berechnen sich nach der Emissionsrendite oder der Marktrendite.

Schatz-Future

Der Euro-Schatz-Future (= kurzfristiger Bund-Future) ist ein Zinsterminkontrakt, der auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung des Bundes mit 1 3/4 bis 2 1/4 –jähriger Laufzeit und einem Kupon von 6 Prozent standardisiert ist. Es handelt sich um einen Terminkontrakt (Abschluss auf einen festen Termin) auf den deutschen Rentenmarkt, der an der deutschen Terminbörse (EUREX) zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr gehandelt wird.

Der Mindest-Handelswert und auch ein Kontrakt beträgt 100.000 Euro. Der Euro-Schatz-Future dient der Spekulation auf Zinsveränderungen am deutschen Kapitalmarkt und zum Absichern von Zinsänderungsrisiken (Hedging). Fallender Zinssatz bedeutet steigenden Future-Kurs und umgekehrt. Bei steigenden Zinsen tritt man somit als Verkäufer des Schatz-Futures auf und umgekehrt.

Eine **Lieferverpflichtung** aus einer Short-Position in einem Euro-SCHATZ-Future-Kontrakt kann nur erfüllt werden durch:

- ✓ Bundesschatzanweisungen, die eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens 2 ¼ Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens 1 ¾ Jahren haben,
- ✓ Bundesobligationen,
- ✓ vierjährige Bundesschatzanweisungen,
- ✓ Bundesanleihen.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 2 Mrd. Euro aufweisen.

Die Notierung des Schatz-Future wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und richtet sich hauptsächlich nach der Marktzinsentwicklung. Die Notierung erfolgt in Prozent vom Nominalwert; 0,01% ist ein Tick, der 10 Euro ausmacht. Beispiele zur Anwendung → Bund-Future mit den entsprechenden Anwendungsmöglichkeiten für kurzfristige Anlagen.

Private Gewinne oder Verluste, die aus dem Handel mit einem Future anfallen, stellen stets steuerpflichtige Veräußerungsgewinne dar, da die maximale Laufzeit auf die nächsten drei Jahresquartale beschränkt ist, also immer unter einem Jahr beträgt.

Kommt es entgegen der ursprünglichen Differenzerzielungsabsicht ausnahmsweise zu einer Lieferung von o.g. Anleihen durch die Glattstellung einer Short-Position, liegt für den Verkäufer eines



Future-Kontrakts vorrangig ein Veräußerungsgeschäft vor. Für den Käufer dieses Futures liegen bei einer weiteren Veräußerung der erworbenen Bundesanleihen ebenfalls Einnahmen aus der Veräußerung der Anleihen vor, sofern diese Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt.

Side Step Zertifikate

Dieses Zertifikat ist das richtige Produkt bei schlappen Aktienmärkten und geringen Zinssätzen. Denn mit diesem Papier erzielen Anleger Renditen deutlich über dem Marktzinsniveau, selbst wenn sich ein Aktienindex nicht bewegt.

Beispiel: Liegt der EuroStoxx50 ein Jahr nach der Emission nicht unter dem Kurs bei Ausgabe des Zertifikates, gibt es den Nennwert plus sieben Prozent Zinsen zurück. Schlägt der Index sein Ausgangsniveau nicht, wird ein Jahr später erneut bewertet. Liegt er nunmehr mindestens auf Höhe des Emissionskurses, gibt es 14 Prozent Zinsen plus den Nennwert. Wenn nicht, läuft das Zertifikat weiter. Entweder bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ausgangsniveau erreicht wird oder bis zur Fälligkeit. Beträgt die Laufzeit beispielsweise fünf Jahre, sind (5 x 7) 35 Prozent Zinsen drin. Liegt der EuroStoxx50 allerdings unter seinem Ausgangskurs, gibt es keine Zinsen, sondern lediglich den Indexstand in Bar.

Steuerlich betrachtet handelt es sich nicht um eine Finanzinnovation, da der Ertrag nicht sicher ist. Somit sind lediglich die Kursgewinne binnen Jahresfrist zu versteuern. Das gilt auch für die Zinsen. Die sind nur, ähnlich dem Bonuszertifikat, im Rahmen eines steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäfts zu erfassen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de